



Sachbearbeitung	Task Force Linie 2		
Datum	24.06.2019		
Geschäftszeichen	TFL2-Ack	* 73	
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 16.07.2019	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 279/19
<hr/>			
Betreff:	Umgang mit Elektro-Tretroller - Bericht -		
Anlagen:	Kooperationsvereinbarung für Elektro-Tretroller-Sharing in Ulm		(Anlage 1)

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

i.V. Bernstein

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 3, C 3, OB	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Bericht über den Umgang mit Elektro-Tretrollern in der Stadt Ulm

Seit dem 15.06.2019 ist die Elektrokleinstfahrzeugverordnung (eKFV) in Kraft getreten und ermöglicht das rechtsgültige Führen von Elektrokleinstfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrswegen. Kurz zusammengefasst werden darin folgende Punkte geregelt:

- Die Fahrzeuge müssen eine Lenk- und Haltestange aufweisen.
- Zulässige Geschwindigkeiten: Mindestens 6 Km/h; Maximal 20 Km/h.
- Leistung: bei Elektro-Tretrollern etc. von 500 Watt; bei selbstbalancierenden Fahrzeugen 1.400 Watt (Segway etc.).
- Bremsen und Beleuchtungsanlagen sind verpflichtend.
- Das Mindestalter für die Nutzung beträgt 14 Jahre.
- Eine Versicherungsplakette ist Pflicht.
- Fahrzeuge dürfen nur auf Radwegen, Fahrradstraßen und gemeinsamen Fuß- und Radwegen fahren. Sofern keine entsprechenden Verkehrswege vorhanden sind darf Innerorts auch auf die Fahrbahn ausgewichen werden.

1.1. Haltung der Verwaltung gegenüber Elektrokleinstfahrzeugen

Die Stadtverwaltung steht der Mikromobilität grundsätzlich offen gegenüber und sieht darin die Chance, dass der ÖPNV an Attraktivität gewinnt. Nach Einschätzung des Projektteams der Stadtverwaltung wird der Elektro-Tretroller unter den Elektrokleinstfahrzeugen das am meisten verbreitete Fahrzeug werden. Die Problematik mit der sogenannten "letzten Meile", welche viele Menschen von der Nutzung von Bus und Bahn abhält, könnte durch die Nutzung der neuen Elektro-Tretroller minimiert werden, da die Elektro-Tretroller in geklapptem Zustand in Bus und Bahn transportiert werden können. Nach dem Aussteigen an der Haltestelle kann die kurze Distanz bis zum Wunschort mit diesem neuen Fortbewegungsmittel innerhalb kürzester Zeit zurückgelegt werden. Die Verwaltung erhofft sich dadurch einen positiven Effekt im Modal-Split hin zu einem größeren Anteil des ÖPNV. Bezüglich der Mitnahme der Elektro-Tretroller in den Verkehrsmitteln des ÖPNV wurden bereits in der DING-Arbeitsgruppe die Änderungen der Beförderungsbedingungen zur Beschlussfassung im DING-Aufsichtsrat vorbesprochen.

Ebenfalls kann die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen einen positiven Beitrag zum Stadttourismus leisten. Touristen haben mit den Rollern der Verleihanbieter eine bequeme und individuelle Möglichkeit, die Besonderheiten der Stadt bequem und rasch kennen zu lernen.

1.2. Verleihanbieter von Elektro-Tretroller in Ulm

Unterschieden wird zwischen den privaten Nutzern und den Verleihanbietern von Elektro-Tretrollern. Bezüglich der privaten Nutzer gelten die allgemeinen Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die der eKFV.

Bezüglich der Regulierung der Verleihanbieter für Elektro-Tretroller wurde den Gemeinden vom Gesetzgeber kein Rechtsrahmen für einen geordneten Betrieb wie beispielsweise im ÖPNV (Aufgabenträgerschaft, Genehmigungsbehörde) eingeräumt. Es sind ebenfalls keine Sondernutzungsrechte seitens der Anbieter notwendig, da diese mit einem sogenannten Free-Float-Modell agieren. Das heißt die Elektro-Tretroller werden am Morgen an

bestimmten Plätzen in der Stadt aufgestellt und am selben Abend zum Laden der Batterien wieder eingesammelt. Das Abstellen der Elektro-Tretroller im Stadtgebiet fällt damit unter den Gemeingebrauch.

Bei der Stadtverwaltung haben bereits mehrere Anbieter eines Elektro-Tretroller-Verleihsystems angefragt. Aufgrund der vielen Negativerfahrungen aus dem Ausland, wo viele öffentliche Flächen wie beispielsweise Gehwege oder Grünflächen durch die Elektro-Tretroller der Verleihanbieter zugestellt wurden, ist die Stadtverwaltung aktiv auf die Anbieter zugegangen, um Spielregeln für ein geordnetes Miteinander zu entwerfen. Daraus resultiert die beigefügte Kooperationsvereinbarung inkl. Anhang (s. Anlage 1). Der Entwurf wurde den potentiellen Anbietern bereits übermittelt. Diese sich stetig fortentwickelnde Freiwilligkeitsvereinbarung regelt in erster Linie Themen wie Flächennutzung, Daten und Schnittstellen und das Zusammenspiel mit dem ÖPNV. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Ausweisung von Ausschluss- bzw. Wunschzonen, in denen das Abstellen der Elektro-Tretroller verboten bzw. erwünscht ist.

Die Verleihanbieter werden aller Voraussicht nach in den Monaten August/September Ihre Elektro-Tretroller-Angebote in der Stadt ausrollen. Dies wird aktiv vom Projektteam der Stadtverwaltung unter Federführung von VGV begleitet.